

**1958/AB
vom 15.07.2025 zu 2389/J (XXVIII. GP)****sozialministerium.gv.at**

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.439.101

Wien, 24.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2389/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Unzulässige Strompreiserhöhung der Verbund AG im Jahr 2023** wie folgt:

Frage 1:

- *Wann wurde Ihr Ministerium erstmals über die von der Verbund AG praktizierte Preisänderungsklausel informiert?*

Die im Urteil 8 Ob 115/24f des Obersten Gerichtshofs gegenständliche Preisänderungsklausel fand sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Lieferung von Strom der Verbund AG und wurde mit Oktober 2022 eingeführt. Auch andere Stromlieferanten änderten ihre AGB seit Herbst 2022 mit ähnlichen Formulierungen. Zu welchem genauen Zeitpunkt mein Ministerium von dieser Änderung der Verbund AG Kenntnis erlangte, kann nicht nachvollzogen werden.

Erstmals berief sich die Verbund AG für die Preisänderung am 1. März 2023 auf diese Klausel. Diese wurde im Jänner 2023 öffentlich angekündigt. Diese Preisänderung hatte auch der OGH im zuvor zitierten Urteil zu beurteilen.

Frage 2:

- *Wurden seitens Ihres Ministeriums rechtliche Prüfungen oder Stellungnahmen vor oder nach Einbringen der Verbandsklage durch den VSV angeregt oder durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Mein Ressort prüfte die Preisänderung der Verbund AG vom Mai 2022, welche auf Grundlage einer anderen Klausel erfolgte. In weiterer Folge wurde der Verein für Konsumenteninformation damit beauftragt, dies gerichtlich prüfen zu lassen. Das Verfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich er hob rechtliche Bedenken gegen die der Parlamentarischen Anfrage zu Grunde liegenden Preiserhöhung im März 2023. Im Dezember 2023 wurde hierzu eine außergerichtliche Einigung geschlossen (vgl. ORF OÖ).

Fragen 3, 8, 10 und 11:

- *Welche Unterstützungsmaßnahmen plant Ihr Ministerium für Verbraucher, die Rückforderungen gegen die Verbund AG stellen möchten?*
- *Unterstützt Ihr Ministerium den VSV oder den VKI bei Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen betroffener Konsumenten?*
- *Wird es Informationskampagnen geben, um Konsumenten über ihre Rückforderungsrechte zu informieren?*
 - a. *Wenn ja, wie werden diese ausgestaltet?*
- *Wurden seitens Ihres Ministeriums nach Einbringen der Verbandsklage durch den VSV Maßnahmen gesetzt, um Konsumenten über ihre Rechte aufzuklären?*

Entsprechend der Zuständigkeit meines Ressorts werden Verbrauchervertreterungen insbesondere zur Sicherstellung der Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung unterstützt. Sowohl der Verein für Konsumenteninformation als auch der Verbraucherschutzverein wurden finanziell unterstützt.

Der Verbraucherschutzverein strebt infolge der neuen Rechtsprechung eine Abhilfeklage an, der sich Betroffene anschließen können (siehe Website des Verbraucherschutzvereins).

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass neben Verbraucherorganisationen auch die Regulierungsbehörde E-Control Konsument:innen breit über Themen im Zusammenhang mit Energie informiert.

Frage 4:

- *Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aufgrund der unzulässigen Preiserhöhungen für die betroffenen Konsumenten?*

Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass die Preisänderungsklausel der Verbund AG aufgrund des Verstoßes gegen § 879 Abs 3 ABGB sowie § 6 Abs 3 KSchG gänzlich unwirksam ist. Er erkannte, dass es der Entgelterhöhung damit an der erforderlichen vertraglichen Grundlage fehlt.

Welche konkreten finanziellen Auswirkungen dies für Konsument:innen hat, kann nicht abgeschätzt werden. Wenn man sich auf den Tarif im Sachverhalt in OGH 8 Ob 115/24f bezieht, war die Erhöhung des Arbeitspreises um 13,09 c/kWh unzulässig. Im Verfahren OGH 4 Ob 179/24p betrug die Erhöhung des Arbeitspreises 15,52 c/kWh. Abhängig vom Ausmaß der Preiserhöhung sowie dem konkreten Verbrauch und der restlichen Vertragslaufzeit ergeben sich mithin unterschiedliche Beträge.

Frage 5:

- *Sind Ihrem Ministerium Preisanpassungsklauseln anderer Stromanbieter bekannt, die mit jenen der Verbund AG vergleichbar sind?
 - a. Wenn ja, welche weiteren Schritte werden Sie einleiten?*

Nach dem aktuellen Kenntnisstand dürften auch andere Stromlieferanten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit ähnlichen Klauseln wie die Verbund AG geändert haben. Inwieweit andere Lieferanten Preisänderungen auf Grundlage dieser Klauseln vorgenommen haben, ist nicht bekannt.

Frage 6:

- *Sind Ihrem Ministerium anhängige Verfahren bekannt, die mit jenem gegen die Verbund AG vergleichbar sind?*

Mir sind keine weiteren Verfahren vor diesem Hintergrund bekannt.

Frage 7:

- *Planen Sie legistische Maßnahmen, um künftig mehr Transparenz und Fairness bei Energiepreisänderungsklauseln zu gewährleisten?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort wird sich weiterhin im Interesse der Konsument:innen für zweckmäßige, faire und transparente Lösungen bei Preisänderungen einsetzen. In legistischer Hinsicht kommt meinem Ressort keine Kompetenz im Zusammenhang mit Preisänderungen im Energiebereich zu: Die Zuständigkeit für das Energiewesen und damit einhergehend insbesondere für das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) 2010 liegt gemäß Bundesministeriengesetz beim Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Frage 9:

- *Wird Ihr Ministerium künftig systematisch Erhebungen zur Verbraucherfreundlichkeit von Energielieferverträgen durchführen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine systematische Erhebung von Energielieferverträgen ist derzeit nicht geplant. Zunächst unterliegen Verträge den Datenschutzbestimmungen, weshalb in jedem Einzelfall die Zustimmung der bzw. des Betroffenen zur Datenverarbeitung erforderlich wäre. Überdies gibt es keine Datenbank, in welcher tatsächliche Verträge ersichtlich wären.

Grundsätzlich ist auf die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gemäß § 12 E-ControlG zu verweisen, wonach Allgemeine Geschäftsbedingungen zu prüfen sind.

Frage 12:

- *Wie viele Beschwerden wegen missbräuchlicher Preiserhöhungen sind Ihrem Ministerium in den letzten 3 Jahren zugegangen?*

Zu Energie im Allgemeinen gingen beim Bürgerservice meines Ressorts im Jahr 2022 70 Anfragen, im Jahr 2023 83 Anfragen und im Jahr 2024 78 Anfragen ein. Eine genauere Kategorisierung liegt nicht vor.

Ich weise auf die Regulierungsbehörde E-Control hin, die in ihren jährlichen Berichten weitreichende Informationen zu Anfrage- und Beschwerdegründen samt Fallzahlen veröffentlicht (siehe etwa die Konsumentenschutzberichte, die Tätigkeitsberichte der Schlichtungsstelle oder die Tätigkeitsberichte der E-Control).

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

